



Budapestre vonatkozó ujságcikkek

Szerző:

Cím: *Die neue Wohnungsverord-
nung*

Forrás:

Pester Lloyd

Bsp.
(Hely)

1921 IV 5
(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Osztályozás

Tárgy

333.32

Hely

Idő

"1921"

Személy

Helyszám

Die neue Wohnungsverordnung.

Die von dem Ministerrat am 2. d. angenommene, von dem Justizminister vorgelegte Verordnung über die neuerliche Regelung der Wohnungsfrage ist Sonntag als Verordnung des Ministeriums Zahl 2300/1921 M. E. bereits zur Veröffentlichung gelangt. Sie enthält in sechzig Paragraphen die an Stelle der bisherigen einschlägigen Verordnungen tretenden Vorschriften, deren wichtigste Bestimmungen wir in folgendem zusammenfassen:

Die Aufgaben der Verwaltung.

§ 1 bezeichnet es als eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung, alle Vorkehrungen zu treffen zur Behebung der bestehenden Wohnungsnot und in der Richtung, damit die Bevölkerung zu den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Wohnungen und zu den für ihren Beruf, für ihre Beschäftigung notwendigen Räumlichkeiten gelange. Bis zu der gänzlichen Verwirklichung dieses Ziels bleiben die bestehenden Einschränkungen innerhalb der durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Grenzen aufrecht.

Neu- und Umbauten.

Neubauten, für die die Wohnlizenz nach dem Inkrafttreten der Verordnung erteilt wurde, unterliegen den in der Verordnung bestimmten Einschränkungen nicht, auch können die in ihnen befindlichen Wohnungen und Räume behördlich nicht requiriert werden. Dasselbe gilt für Gebäude und Gebäudeteile, die jetzt bewohnbar gemacht werden.

Mietveränderungen.

Bis zur Herstellung des von jeder behördlichen Einmischung freien Wohnungsverkehrs können, abgesehen von behördlichen Requirierungen, nur Personen Wohnungen bekommen, deren Wohnungsbedarf und Ortswohnberechtigung die Wohnbehörde feststellt. Als solche gelten: die infolge einer behördlichen Entscheidung ohne eigenes Verschulden obdachlos sind; verheiratete oder ernannte Zivil- oder Militärbeamte und ihre Familienmitglieder; aus besetzten Gebieten Geflüchtete und ihre Familien; Neuvermählte, wenn sie bei ihren Eltern oder Verwandten auch einstweilig nicht untergebracht werden können; die Wohnungen tauschen, wenn sie unmittelbar vor dem Kriege in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben, oder

dort zuständig, beziehungsweise niederlassungsberechtigt sind.

Leerstehende Wohnungen.

Leerstehende oder freiverwendende Wohnungen sind innerhalb acht Tage dem Wohnungsamte anzumelden. Der Vermieter kann in der Anmeldung die ortswohnberechtigte Person bestimmen, der er die angemeldete Wohnung vermieten will.

Mietübertragung.

Wohnungen können nur auf ortswohnberechtigte Personen übertragen, und ihre Benützung kann nur solchen überlassen werden, immer nur mit Bewilligung der Wohnungsbehörde, die auch bei einem Wohnungstausch bei sonstiger Nichtigkeit notwendig ist.

Wohnungszertifikate.

Weder im eigenen Hause, noch auf Grund von Mietverträgen Wohnungen ohne Wohnungszertifikat bezogen werden. Zuwiderhandlungen sind dem Wohnungsamte bekanntzugeben, das die Requirierung und das Strafverfahren von Amts wegen einleitet. Auf Grund des Wohnungszertifikates kann der Berechtigte auch Zwangsmittel anwenden und Delogierungen vornehmen lassen.

Anmeldung und Kontrolle des Einziehens.

Die Wohnungsbehörde kontrolliert das Einziehen der Wohnungen, deshalb ist ihr das Einziehen unter Angabe der Nummer der Wohnungslizenz anzumelden, worauf die Behörde die Rechtmäßigkeit des Einziehens prüft und das allfällige notwendige Verfahren einleitet.

Ausnahmen.

Die bisher angeführten Bestimmungen berühren Hotels, Gasthöfe und andere zur geschäftsmäßigen Aufnahme von Passagieren dienende Räume (z. B. Pensionen, in Heilbädern befindliche Gebäude) nicht, wie sie auch für Fälle nicht gelten, in denen der Verfügungsberechtigte jemand nur aus Gefälligkeit zu einstweiliger Unterkunft in seine Wohnung aufnimmt. Diese Bestimmungen erstrecken sich außer auf Budapest nur auf Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, oder auf die sie von der obersten Aufsichtsbehörde ausgedehnt wurden.

Wohnungsvermittlungsgebühren.

Für die Vermittlung von Wohnungen können von dem Vermieter und von dem Mieter zusammen höchstens vier Pro-

zent der bedungenen Jahresmiete als Gebühr gefordert werden.

Behördliche Requirierungen.

Sollte den Ortswohnberechtigten nicht anderweitig zu Wohnungen beschaffen werden können, so sorgt die Behörde für solche durch Zuweisung ihrer zur Verfügung stehender oder durch Requirierung sonstiger Wohnungen. Zur Befriedigung des Wohnungsbedarfes können requiriert werden: leerstehende Räumlichkeiten; gewisse Sommerwohnungen; zu Tanzlei-, Geschäfts- oder Lagerzwecken benützte Wohnungen; Räume, mit denen spekuliert wird; Wohnungen, die nach dem 21. Februar 1920 ohne Wohnungszertifikat bezogen wurden; Wohnungen aus der Gemeinde ausgewiesener, oder landesverwiesener, oder internierter Personen, wenn die Familie der bezierwähnten nicht dort wohnt; verlassene Wohnungen, bei denen jedoch Befreiung stattgefunden ist; Geschäftslokale, die zur Umgehung der behördlichen Preiseinschränkungen geschlossen sind; in Budapest und in diesbezüglich gleichstehenden Städten und Gemeinden Räume, deren Mieter oder Untermieter nach dem 1. August 1914 dorthin übersiedelt sind, ohne da zuständig oder ortswohnberechtigt zu sein.

Mehrfache Wohnungen und Geschäfte.

Mietet jemand in einer Stadt, Gemeinde oder in ihrer Umgebung zwei oder mehrere abgegrenzte Wohnungen, oder — mit Ausnahme der Produktions- und der Annahmehallen — mehrere Geschäftslokale, ohne daß das nach Feststellung des Handelsministers notwendig wäre, so können die von der betreffenden Partei als am leichtesten entbehrlich bezeichneten Räumlichkeiten mit genau umschriebenen Ausnahmen requiriert werden.

Schließlich können Zimmer requiriert werden, die der Verfügungsberechtigte schon vor dem 1. November 1918 oder seit dem 1. August 1919 durch Untervermietung zu verwenden pflegt, es sei denn, daß er selbst das Zimmer benötigte oder gezwungen ist, die Untervermietung zu unterlassen.

Ausnahmeweise Requirierungen.

Als äußerstes Mittel zur Versorgung der Anspruchsberechtigten mit Wohnungen räumt die Behörde das Recht ein, absonderbare Teile bewohnter oder benützter Räume, die den begründeten Wohnungsbedarf der

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

(Privatmeldung des Ung. Tel.-Korr.-Bur.) Der Wiener Mittag meldet aus Berlin: Gestern nachmittag wurden in einem Hause des Westens ein Fachkarton mit 17 Dynamitpatronen und eine Handgranate gefunden, woran eine angebrannte, aber bereits verloschene Zündschnur befestigt war. Im Hause wohnen zahlreiche Mitglieder der Ententemissionen. Man nimmt an, daß hinter diesen Ausstreunungen von Sprengmitteln der Bandenführer Hölz steckt, der sich zurzeit in Berlin aufhält. Nach ihm fahndet die Berliner Polizei.

Die Tätigkeit Hölz'

Berlin, 4. April.

Wie der Sozialanzeiger meldet, hat die nunmehr abgeschlossene polizeiliche und gerichtliche Untersuchung des Anschlages auf die Siegessäule ergeben, daß Hölz das Attentat angezettelt und auch das Sprengmaterial geliefert hat. Ebenso hat Hölz alle kommunistischen Anschläge auf Eisenbahnhänge, Bahnhöfe, Brücken usw. geleitet. Zu diesem Zwecke hatte er sich unter dem Namen Ferris eingekauft in Berlin aufgehalten. (U. T.-R.-B.)

unterworf, und von ihm wurde Synozik abermals verhaftet und in das Militärgefängnis auf dem Margit-Körut gebracht, von wo er, o Zivilperson, der kön. Staatsanwaltschaft eingeliefert wurde. Untersuchungsrichter Dr. Mann fand nach Einvernahme der Zeugen keine Anhaltspunkte für eine weitere Inhaftierung Synoziks und verfügte seine sofortige Entlassung. Gegen diesen Bescheid des Untersuchungsrichters meldete die kön. Staatsanwaltschaft den Rekurs an.

Volkswirtschaftliche Nachrichten.

Oesterreichisch-Ungarische Bank. Laut des uns heute zukommenden Ausweises der Oesterreichisch-Ungarischen Bank über den Stand vom 23. Februar ist der Banknotenumlauf in der dritten Februarwoche in Oesterreich um 870-2 Millionen auf 37-4 Milliarden gestiegen, während er in der gleichzeitigen Zeit in Ungarn um 98 Millionen auf 15-3 Milliarden zurückgegangen ist. Die Steigerung der Notenzirkulation in Oester-

reich zurechnen. Die Konferenz nahm davon Kenntnis, daß die deutsche Sozialdemokratie grundsätzlich dazu bereit ist, die deutschen Leistungen für die Reparation nach Maßgabe der wirtschaftlichen Prosperität Deutschlands zu erhöhen. Die deutsche Regierung sollte sich dann bereit erklären, ein festes Minimum an Jahresraten zu bezahlen, das der Prosperität des Landes angepaßt wird. Der Streitfall, der zwischen den alliierten Regierungen und der deutschen Regierung entstanden ist und in bezug auf den Wert der Vorstellungen, die Deutschland gemäß des Versailler Vertrages bereits abgeliefert hat, und in bezug auf die Beträge, die Deutschland für die gesamte Entschädigung zu bezahlen imstande ist, soll einer Sachverständigenkommission zur Entscheidung überwiesen werden.

Die kommunistischen Unruhen in Deutschland.

Die Säuberungsaktion.

Berlin, 3. April.

Die Säuberungsaktion in Mitteldeutschland steht vor dem Abschluß. Nach der Ansicht leitender Kreise ist an besonderen Widerstand nicht mehr zu denken. In Berlin herrscht Ruhe. (Ung. Tel.-Korr.-Bur.)

Berlin, 3. April.

(Wolff-Bureau.) Im Regierungsbezirk Magdeburg ist alles ruhig, ebenso in Halle. Im Regierungsbezirk Merseburg werden noch fortwährend Streifungen ausgeführt, die von Erfolg sind. So wurden zwischen Heitfeldt und Eisleben noch 44 Personen festgenommen. In Wittenberg wurde der Streik abgebrochen. Die Belegschaft des Eisenwerkes Sauchhammer ist in den Streik getreten. Es handelt sich dabei um eine Lohnbewegung. Im Anstaltale finden andauernd Streifungen statt. Oberpräsident Fürsting hat eine Befehlsverordnung erlassen, in der er mit Rücksicht auf die seit dem 10. März l. J. in der Provinz Sachsen verübten schweren Verbrechen, hauptsächlich Dynamitattentate, die teilweise noch nicht aufgeklärt sind, Belohnungen bis zu 20.000 Mark für Mitteilungen aussetzt, die zur Ermittlung der Täter führen. (Ung. Tel.-Korr.-Bureau.)

Wien, 5. April.

Hauptämter an der neuen Zollgrenze sollen zur Einhebung der Gebühren verwendet werden. Die aus dem Ausland kommenden Schiffe werden in Ruhrort und Mainz untersucht werden. Die aus dem unbefestigten Deutschland nach dem Rheinland eingeführten Waren werden vorerst eine Abgabe bezahlen, die einem Viertel der deutschen Zolltarifs entspricht, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die die hohe Kommission für bestimmte Warengattungen einführen sollte. Die Ausfuhr aus dem Rheinlande nach dem unbefestigten Deutschland betreffend wird diese nur einer statistischen Gebühr unterliegen, die den deutschen Gebührensätzen entspricht und in Papiermark eingehoben wird. (Ung. Tel.-Korr.-Bur.)

Die Zweite Internationale und die Wiedergutmachung

Amsterdam, 2. April.

(Wolff-Bureau.) Gestern nachmittag traten der Exekutivauschuß der Zweiten Internationale und die Internationale Gewerkschaftskonferenz zu einer Sitzung zusammen, bei der die aus den Verhandlungen hervorgegangenen beiderseitigen Entschlüssen zu Kenntnis genommen wurden. Wie aus der angenommenen Entschluß der Zweiten Internationale zu entnehmen ist, erkennen die Sozialisten der alliierten Länder an, daß die Reparationspflicht begrenzt wird durch die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes. Es dürfte nicht dahin führen, daß das Land vernichtet, sein wirtschaftlicher, politischer und moralischer Wiederaufbau unmöglich gemacht und seine Arbeiterklasse zu wirtschaftlicher Elend verurteilt werde. Der Umfang und die Art und Weise der Entschädigung müssen durch Vereinbarung der Beteiligten festgestellt werden. Zwangsmaßnahmen würden niemals zu einem befriedigenden Ergebnisse führen. Es sei erforderlich, daß die zerstörten Gebiete so schnell wie möglich einen vollen Anteil an der Entschädigung erhalten. Um die erforderliche Summe aufzubringen, sollen im Laufe der nächsten fünf Jahre eine oder mehrere große internationale Anleihen abgeschlossen und durch dreißig Annuitäten getilgt werden, die Deutschland zu bezahlen sich verpflichtet. Deutsche und französische Arbeitskräfte sollen am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete zusammenwirken, für den ein gemischtes System von Sach-, Arbeits- und Geldleistungen angewendet werden soll. Die von Deutschland zu vollziehenden Leistungen sind auf die Reparation an

entsprechend auch für Unter- und für Generalmieter, wie auch für ganzjährig vermietete Sommerwohnungen. Von öffentlichen Behörden gemietete Räume können bis auf weiteres nicht gekündigt werden. Auf längere Zeit laufende Mietverträge werden kraft dieser Verordnung bei ihrem Ablaufenden auf unbestimmte Zeit verlängert, doch gelten die ausgeführten Kündigungsbestimmungen auch für sie.

Nicht als Wohnung dienende Räume können überdies gekündigt werden, wenn der Hauseigentümer sie braucht, weil er ohne eigenes Verschulden ein ähnliches Lokal verlassen mußte, wenn der Hauseigentümer eine öffentliche Behörde ist und die Räume braucht, schließlich in anderen begründeten Fällen, es sei denn, daß die Kündigung ein öffentliches Interesse verleiht oder daß der Mieter nachweist, er benötige die Räume zur Sicherung seiner Existenz.

Die Kündigungsbestimmungen betreffen nicht Wohnungen und sonstige Räume, die mit einem Forstbetrieb, mit einem Schankrecht u. dgl. eng zusammenhängen, und die Miete in den Häusern der Kiszpéter staatlichen Arbeiterkolonie, ferner auf den Bahnhöfen befindliche Restaurants und Verkaufsbuden. Die von dem Mieter nicht angenommene Kündigung wird wirksam, wenn das Gericht sie auf Antrag des Vermieters für gültig erklärt. Tritt der als Grund der Kündigung vorgebrachte künftige Umstand nicht ein, so hat die kündigende Partei dem früheren Mieter die Umzugskosten und den rechtswidrig verursachten Schaden zu ersetzen.

Die Hausbesorger.

Für das Rechtsverhältnis der Hausbesorger und der Hilfsausbesorger bleiben bis zur Schaffung besonderer Statute die bisherigen Bestimmungen in Kraft, doch geht anstatt der Wohnungskommission das Bezirksgericht vor.

Weitere Bestimmungen.

Die Verordnung regelt in den letzten Abschnitten das Gerichtsverfahren in Streitfragen der Mietzinsbestimmung und der Kündigung, die in erster Stufe vor das Bezirksgericht, in zweiter und letzter Stufe vor den Gerichtshof gehören, ferner den Vollzug der Delogierungsbescheide, und enthält Strafbestimmungen, die die in neun Punkten aufgezählten Verletzungen der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen als Übertretungen mit Haft bis zu sechs Monaten und an

Geld bis zu 2000 k, beziehungsweise nur an Geld bis zu 2000 k bestrafen. Diese Übertretungen gehören in erster Stufe vor die Polizeistrafgerichte, in Budapest vor den Stadthauptmann des V. Bezirkes, gegen deren Entscheidungen Berufung unmittelbar an den Minister des Innern statt hat.

Die Verordnung tritt am 10. d. M. in Kraft. Ein besonderer Punkt bestimmt die Wohnungsbehörden für die unter der Rechtshoheit des Präsidenten des ungarischen Oberstehensgerichtes stehenden, wie auch für die von Territorialität genießenden Personen bewohnten Gebäude.